

Tatsächlich läßt sich hinreichend belegen, daß die karolingischen Könige erstens mehrfach angeordnet haben, Beschreibungen von Kirchengut sollten ihnen überreicht werden, daß zweitens derartige Beschreibungen einigen Königen vorgelegt worden sind und daß drittens das Königtum bei vielen Beschreibungen von Klostergut die treibende Kraft war, auch wenn die Abgabe — eines Duplikates oder einer das Wesentlichste enthaltenden Abschrift natürlich — an den König nicht immer nachweisbar ist. — Schon zu 751 berichten die Quellen von einer Beschreibung des Kirchengutes, welche dann die Grundlage für Säkularisationen bildete<sup>215</sup>). Die Bestimmungen des Konzils von Vernon (755) enthalten einen Passus, der unter Bezugnahme auf eine frühere Synode festlegte, daß die königlichen Klöster dem Könige Rechnung zu legen hätten<sup>216</sup>). 787/88 haben auf Anordnung Karls d. Gr. ein Graf Richard<sup>217</sup>) und der Abt Landrich von Jumièges die Besitzungen des Klosters St. Wandrille verzeichnet<sup>218</sup>). Aus den Jahren 811—813 stammt die vielzitierte Anordnung Karls d. Gr.<sup>219</sup>), gemäß der neben den Lehen der Bischöfe,

<sup>215</sup>) Ann. Alamannici (SS. 1, 26): *Res ecclesiarum descriptas atque divisas*; fast gleichlautend Ann. Guelferbytani u. Ann. Nazariani (ebd. S. 27). — Zur Sache als solcher (wie auch zum Folgenden) vgl. Lesne 2, 1, 60 ff. und Dopsch, der WE 1, 79 darauf hinweist, daß solche Beschreibungen schon zur Merowingerzeit stattgefunden hätten; sie seien noch aus römischer Zeit her gebräuchlich gewesen. — Zum Terminus *divisio*, *dividere* vgl. zuletzt Clavadetscher a. a. O. S. 61—67.

<sup>216</sup>) Capit. 1, 36 Nr. 14 c. 20: *In illo alio sinodo nobis perdonastis, ut illa monasteria . . . si regales erant, ad domnum regem fecissent rationes abba vel abbatisa; et si episcopales, ad illum episcopum.*

<sup>217</sup>) Es wäre interessant zu wissen, ob dieser Graf Richard mit dem identisch ist, den Karl d. Gr. ca. 795 als *villarum suarum provisorem* nach Aquitanien schickte, um dort die Entfremdungen des Krongutes rückgängig zu machen (vgl. DA. 10, 356 mit Anm. 239).

<sup>218</sup>) Lohier-Laporte a. a. O. S. 82 u. Loewenfeld a. a. O. S. 45: *Haec uero est summa de rebus eiusdem coenobii quae praecepto inuictissimi Karoli regis adnumerata est a Landrico abbate Gemmetico ac Richardo comite anno XX regni sui.* — Die folgend angegebenen Zahlen lauten: Für den Eigenbedarf des Klosters und der Brüder 1313 Vollhufen, 238 Halbhufen und 18 *mansi manoperarii* (also Handwerkerstellen), 158 nicht besetzte Hufen, 39 Mühlen. Zu Lehen ausgetan waren 2120 Vollhufen, 40 Halbhufen und 235 Handwerkerstellen. Die angegebene Summe (4264 Hufen) enthält einen Rechenfehler. Einschließlich der unbesetzten Hufen ergibt sich ein Gesamtbesitz von 4278 Hufen. Nicht aufgeführt waren die Güter, welche der Abt Witlaic Königsleuten und anderen zu Nießbrauch überlassen hatte.

<sup>219</sup>) Capit. 1, 176 f. Nr. 80 c. 7: *Ut non solum beneficia episcoporum, abbatum, abbatissarum atque comitum sive vassallorum nostrorum sed etiam*